



Dispensationsreglement

1. Grundlagen

640 Bildungsgesetz (§§ 7, 64, 69, 82)
641.11 Verordnung Kindergarten und Primarschule (§§ 55, 56)

2. Grundsätzliches

Laut Bildungsgesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder zum lückenlosen Besuch des Unterrichts anzuhalten. Im Interesse der Kinder und der Lehrpersonen unterstützen wir diese Forderung und verzichten deshalb auf Jokertage, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können. Schülerinnen und Schüler können aber auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Für alle voraussehbaren Absenzen ist spätestens drei Wochen vor der benötigten Beurlaubung mit dem entsprechenden Formular bei der Klassenlehrperson ein Dispensationsgesuch einzureichen.

3. Erkrankung eines Kindes

Im Krankheitsfall eines Kindes ist die Klassenlehrperson zu benachrichtigen. Kinder der Primarschule, die in der Rekonvaleszenzzeit oder aus anderen Gründen den Schwimm- oder Turnunterricht nicht besuchen dürfen, werden in einer anderen Klasse unterrichtet. Von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

4. Zuständigkeit für die Bewilligung einer Beurlaubung

Zuständig für die Bewilligung einer Beurlaubung sind:

- | | |
|-----------------------------|--|
| a. bis zu 1 Tag | die Klassenlehrperson (max. vier Halbtage pro Schuljahr) |
| b. ab 1 Tag bis zu 2 Wochen | die Schulleitung |
| c. Verlängerung von Ferien | die Schulleitung (max. zwei Tage pro Schuljahr) |
| d. mehr als 2 Wochen | der Schulrat |

5. Gründe für eine Beurlaubung

Als Dispensationsgründe für Absenzen, die länger als zwei Tage dauern, können geltend gemacht werden:

- Familienzusammenführungen im Ausland
- wenn Familien aus sozialen oder beruflichen Gründen ihre Ferien während der Kindergarten- oder Schulzeit verbringen müssen
- Förderung eines Kindes in einer speziellen Begabung (z.B. Musik, Sport etc.)
- weitere triftige Gründe, über die wie in den oben aufgeführten Fällen die Schulleitung bzw. der Schulrat zu entscheiden hat

6. Einschränkende Bedingungen

- Die Tage unmittelbar vor und nach Schulferien oder Feiertagen gelten als Ferienverlängerung und können nur von der Schulleitung bewilligt werden.
- Für die Zeit unmittelbar vor und nach den Sommerferien werden keine Dispensationen erteilt.
- Bei längeren, von der Schulleitung zu bewilligenden Dispensationen erkundigt sich die Schulleitung bei der Kindergarten- oder Klassenlehrperson über den Leistungsstand des Kindes. Ist dieser mangelhaft,



so wird dies den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Der Entscheid, das Kind dispensieren zu lassen, liegt jedoch bei den Erziehungsberechtigten.

7. Regelmässige Dispensation vom Unterricht

Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schul- oder Kindergartenbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden. Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten. Dem Gesuch sind die notwendigen Unterlagen (z. B. Arztzeugnisse) beizulegen.

8. Zuwiderhandeln

Bei Zuwiderhandlung einer Ablehnung des Urlaubsgesuches kann der Schulrat eine Busse bis zu CHF 5'000 aussprechen (640 Bildungsgesetz, § 69, Abs. 1d).

Überarbeitet und verabschiedet vom Schulrat am 15.3.2017 (ersetzt die Fassung vom 10. 2. 2010).



Formular Dispensationsgesuch

In begründeten Fällen kann für Schülerinnen und Schüler eine Dispensation vom Unterricht beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt nach dem Dispensationsreglement der Schulleitung und des Schulrats. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Reglements.

- Das Formular ist bis **spätestens drei Wochen vor der benötigten Beurlaubung** einzureichen. Allfällige Atteste, Bestätigungen, Einladungen etc. sind beizulegen.
- Bitte reichen Sie bei Geschwistern je ein separates Dispensationsgesuch bei der zuständigen Klassenlehrperson ein.
- Die Erziehungsberechtigten übernehmen die Verantwortung für den verpassten Schulstoff.

Dispensationsgesuch für:

Name: Vorname:

Klassenlehrperson: Klasse/Kindergarten:

Erziehungsberechtigte:

Adresse:

Dispensation für die Zeit von: bis:

Grund für die beantragte Dispensation: schriftliche Begründung liegt bei

.....
.....

Datum: Unterschrift:

Empfehlung der Klassenlehrperson:

einverstanden nicht einverstanden

Begründung:

.....
.....

Datum: Unterschrift:

weitergeleitet an: Schulleitung Schulrat

Entscheid siehe Rückseite:



Zuständigkeit für Bewilligungen gemäss § 56 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule zum Bildungsgesetz:

- Bis zu 1 Tag: Klassenlehrperson (max. vier Halbtage pro Schuljahr)
- Ab 1 Tag bis zu 2 Wochen: Schulleitung
- Verlängerung von Ferien: Schulleitung (max. zwei Tage pro Schuljahr)
Für die Zeit vor und nach den Sommerferien werden keine Dispensationen erteilt.
- Mehr als zwei Wochen: Schulrat

Entscheid der Schulleitung:

bewilligt nicht bewilligt schriftliche Begründung liegt bei

Begründung:
.....
.....

Datum: Unterschrift:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Schulrat, Frau Franziska Neumann, Burggartenstrasse 1, 4103 Bottmingen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerde führenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist in Kopie beizulegen.

Entscheid des Schulrats:

bewilligt nicht bewilligt schriftliche Begründung liegt bei

Begründung:
.....
.....

Datum: Unterschrift:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerde führenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Zuwiderhandeln:

Bei Zuwiderhandeln einer Ablehnung eines Urlaubsgesuchs kann der Schulrat eine Busse bis zu CHF 5'000 aussprechen (640 Bildungsgesetz, § 69, Abs. 1d).

Kopien an: Erziehungsberechtigte
 Klassenlehrperson
 Schulleitung
 Tagesschule